

Stadt Besigheim
Landkreis Ludwigsburg

Miet- und Benutzungsordnung
für die Räume der Begegnungsstätte
der Stadt Besigheim, Bahnhofstr. 1

vom 12.11.2002

in Kraft seit 13.11.2002

Änderung vom 18.10.2022, in Kraft seit 01.01.2023
Änderung vom 31.10.2023, in Kraft seit 01.11.2023

Stadt Besigheim – Miet- und Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte der Stadt Besigheim

Miet- und Benutzungsordnung für die Räume der Begegnungsstätte

der Stadt Besigheim, Bahnhofstr. 1

1. Die Begegnungsstätte der Stadt Besigheim kann ohne Küchenbenutzung für Veranstaltungen angemietet werden.
2. Private Feiern werden in den Räumen nicht zugelassen, ebenso keine Veranstaltungen von Parteien, politischen Gruppierungen und Einzelbewerbern aus Anlass von Wahlen.
3. Für die Benutzung der Räume werden nachstehende Gebühren erhoben:
 1. Veranstaltungsgebühr, Einheimische/Tag 26,00 Euro
-bei regelmäßiger Belegung (1 x pro Woche, mind. 2 Monate) 100,00 Euro/Monat
 2. Veranstaltungsgebühr bei Abendveranstaltungen ab 17.00 Uhr 16,00 Euro
bei regelmäßiger Belegung (1 x pro Woche, mind. 2 Monate) 52,00 Euro/Monat
 - a) bei auswärtigen Benutzern verdoppeln sich die Gebühren jeweils
 - b) Ermäßigung der Gebühren:
bei Veranstaltungen von überwiegend kultureller Bedeutung, für Fortbildungszwecke sowie bei Veranstaltungen, die sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen und die einer besonderen Förderung würdig erscheinen, kann die Stadtverwaltung, abweichend von der Gebührenordnung, die Höhe festsetzen, bzw. die Gebühr erlassen.
3. Sofern und soweit gebühren-/entgeltpflichtige Leistungen von den obersten Finanzbehörden des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Entgelten die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.
4. Vermietung
 - a) Der Abschluss eines Mietvertrages ist schriftlich zu beantragen. Erst die Bestätigung über die Annahme des Antrags durch die Stadtverwaltung und die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Trägervereins Begegnungsstätte der Stadt Besigheim bindet Mieter und Vermieter.
 - b) Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung an.
 - c) Untervermietung und Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

Stadt Besigheim – Miet- und Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte der Stadt Besigheim

- d) Die Miete schließt die Kosten für Heizung, Lüftung und allgemeine Beleuchtung ein.
5. a) Die gemieteten Räume werden dem Mieter nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck bereitgestellt
- b) Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
- c) Der Mieter sorgt dafür, dass die Räume wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben werden (gleiche Bestuhlung). Fenster und Türen sind zu schließen. Der Raum ist wieder in den Zustand zu versetzen, wie er vor Beginn der Veranstaltung angetroffen wurde.

Der überlassene Schlüssel ist spätestens am folgenden Arbeitstag bei der Stadt Besigheim, Ordnungsamt, zurückzugeben.

6. Haftung

- a) Für alle Schäden, die durch den Mieter, seinen Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen, haftet der Mieter.
- b) Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern, aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen. Für Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet die Vermieterin nur insoweit, als der Zustand der Mietsache vor deren Überlassung an den Mieter in Betracht kommt. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörung oder sonstigen die Veranstaltung behindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Vermieterin nicht.

7. Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am 13.11.2002 in Kraft.*

*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Miet- und Benutzungsordnung in ihrer ursprünglichen Fassung.